

07.12.87

EG - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

KOM(87) 132 endg.; Ratsdok. 8284/87

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Vorschläge für eine Richtlinie des Rates über Spritzverhinderungsvorrichtungen sowie über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) an bestimmten Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Sie sind in der Zielrichtung geeignet, die aktive bzw. die passive Sicherheit

...

der Fahrzeuge zu verbessern und zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen in der EG beizutragen sowie die EWG-Betriebs-erlaubnis einer Verwirklichung näher zu bringen. Die Regelungen im einzelnen bedürfen aber noch inhaltlicher Verbesserungen.

Die Anhänge beider Richtlinien enthalten detaillierte technische Bauvorschriften, die möglicherweise die Konstruktion der Fahrzeuge einengen und besser durch Wirkvorschriften ersetzt werden sollten. Die Bauvorschriften könnten zusätzlich als mögliche Lösung aufgenommen werden, neben der aber auch andere gleichwertige Konstruktionen zulässig sein sollten.

Der Richtlinienvorschlag über den Seitenschutz weicht außerdem in verschiedenen Punkten von dem entsprechenden Vorschlag der ECE ab.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine entsprechende Änderung und auf eine redaktionelle Überarbeitung der Richtlinienvorschläge sowie auf eine Harmonisierung der EG- und ECE-Regelungen über den Seitenschutz hinzuwirken.

Der Bundesrat spricht sich gegen das in Artikel 11 (Spritzverhinderungsvorrichtungen) bzw. in Artikel 6 (Seitenschutz) festgelegte Verfahren aus. Den EG-Mitgliedstaaten sollten bei der Anpassung der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt die notwendigen Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Das bisherige Verfahren hat sich zudem durch seine Klarheit, Einfachheit und Zügigkeit bewährt und sollte deshalb beibehalten werden. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seine Beschlüsse vom 15. Mai 1987 - Drucksache 67/87 (Beschluß) - und vom 25. September 1987 - Drucksache 247/87 (Beschluß) - und darauf hin, daß der Rat bereits in seiner Tagung am 11. Juni 1987 in der Richtlinie der EWG-Betriebs-erlaubnis für Kraftfahrzeuge und Anhänger (70/156/EWG) dieses Verfahren abgelehnt hat.

B

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.